

Anerkennung von ausländischen SCHULABSCHLÜSSEN und BERUFSABSCHLÜSSEN in Thüringen



Sie möchten in Thüringen einen Beruf erlernen?

Dann kann die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Schulabschlusses für die Berufsausbildung hilfreich oder erforderlich sein. Der Arbeitgeber oder die Berufsschule kann mit der Anerkennung Ihre schulische Bildung besser einordnen.

Sie möchten an einer Hochschule studieren?

Dann bewerben Sie sich direkt bei der Hochschule um den Studienplatz.

Die Hochschule entscheidet aufgrund Ihrer ausländischen Zeugnisse selbst, ob Sie die Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfüllen oder ob Sie weitere Leistungen erbringen müssen. Lassen Sie sich direkt beim Internationalen Büro der Hochschule, an der Sie studieren möchten, beraten.

Möchten Sie Ihren Beruf hier in Thüringen weiter ausüben?

Haben Sie in Ihrem Herkunftsland bereits einen Beruf erlernt oder an einer Hochschule einen Studienabschluss erworben? Dann können Sie Ihren Beruf anerkennen lassen.

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER SCHULABSCHLUSS

Sie haben in Ihrem Herkunftsland einen Schulabschluss erworben oder auch studiert. Jetzt möchten Sie:

- ▶ in Thüringen einen Beruf erlernen oder
- ▶ die weiterführende Schule besuchen oder
- ▶ in Deutschland an einer Hochschule studieren.

Dann kann die Anerkennung Ihres im Ausland erworbenen Schulabschlusses hilfreich oder erforderlich sein. Der Arbeitgeber, die Berufsschule, oder Schule kann mit der Anerkennung Ihre schulische Bildung besser einordnen.

In Thüringen ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen zuständig. Das Ministerium stellt fest, mit welchem deutschen Schulabschluss Ihr ausländischer Schulabschluss vergleichbar ist.

Dabei werden die folgenden Fragen geprüft:

- ▶ Welche Schulen haben Sie besucht?
- ▶ Wie lange sind Sie zur Schule gegangen?
- ▶ Welche Fächer haben Sie gelernt?
- ▶ Welche Leistungen (Noten) haben Sie erzielt?

Die Anerkennung erhalten Sie per Post (Bescheid und Anerkennungsbescheinigung).

Mit der Anerkennung können Sie sich dann für eine Berufsausbildung bewerben. Die Anerkennung gilt **nur** im Freistaat Thüringen.

Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie auch auf unserer Internetseite www.tmbjs.de/anerkennung-schulabschluss

ANTRAG

Den Antrag auf Anerkennung können Sie auf der Internetseite des TMBJS herunterladen, ausfüllen und ausdrucken:

Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse

UNTERLAGEN

Mit dem Antrag sind Unterlagen vorzulegen:

- ▶ Zeugnisse im Original
- ▶ deutsche Übersetzung der Zeugnisse im Original
- ▶ Wenn Sie nach der Schule bereits an einer Hochschule studiert haben, legen Sie auch die originalen Studienzeugnisse mit Liste der Fächer und Leistungen (wenn vorhanden auch ECTS-Punkte) und eine Übersetzung vor.
- ▶ einfache Kopie der aktuellen Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Fiktionsbescheinigung) *oder* einfache Kopie des Reisepasses mit Meldebescheinigung oder des Personalausweises
- ▶ Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter, von der Arbeitsagentur, vom Jugend- oder vom Sozialamt bekommen, senden Sie eine Kopie des aktuellen Bescheides mit.
- ▶ Wenn Sie Ihren Namen geändert haben, reichen Sie einen Nachweis mit ein (z. B. Kopie der Heiratsurkunde).

Senden Sie den Antrag per Post an:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 2 1
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

ANSPRECHPARTNERINNEN

Michaela Bergmann
Tel: 0361 57-3411450
michaela.bergmann@tmbjs.thueringen.de

Katja Limacher
Tel: 0361 57-3411463
katja.limacher@tmbjs.thueringen.de

KOSTEN

Für die Anerkennung wird eine Gebühr erhoben. Diese kann 50,00 bis 120,00 € betragen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anerkannten Schulabschluss und dem entstandenen Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Antrags.

Auf Antrag wird eine Gebührenbefreiung geprüft. Hierzu sind Nachweise vorzulegen, die eine Gebührenbefreiung begründen können (zum Beispiel Leistungsbezug vom Jobcenter oder Sozialamt).

HINWEISE ZU IN DER UKRAINE ERWORBENEN SCHULABSCHLÜSSEN

Sollte fluchtbedingt die Vorlage von Zeugnisdokumenten im Original nicht möglich sein, so können Bildungsabschlüsse, die ab dem Jahr 2000 in der Ukraine erworben wurden, in der Regel online verifiziert werden.

Hierfür sind entweder die Angaben zu Serie und Nummer des Zeugnisses oder die Beantragung eines Auszuges aus dem Register des ukrainischen Bildungsministeriums durch die Zeugnisinhaber erforderlich. Auf die Vorlage von Zeugnisübersetzungen kann im Einzelfall verzichtet werden.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

SCHULABSCHLÜSSE

Damit der im Ausland erworbene Schulabschluss einem deutschen Schulabschluss als gleichwertig anerkannt werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Hauptschulabschluss

Für die Anerkennung des Hauptschulabschlusses müssen Sie mindestens¹ neun erfolgreiche Schuljahre an allgemeinbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht in den folgenden Fächern nachweisen:

- ▶ zwei Sprachen
- ▶ Mathematik
- ▶ Naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie)
- ▶ Gesellschaftswissenschaftliches Fach (zum Beispiel Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Philosophie)

Realschulabschluss

Für die Anerkennung des Realschulabschlusses müssen Sie mindestens* zehn erfolgreiche Schuljahre an allgemeinbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht in den folgenden Fächern nachweisen:

- ▶ zwei Sprachen
- ▶ Mathematik
- ▶ Naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie)
- ▶ Gesellschaftswissenschaftliches Fach (zum Beispiel Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Philosophie)

Hochschulzugang / Abitur

Die Anerkennung der Hochschulzugangsqualifikation für berufliche Zwecke im TMBJS erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Diese Informationen sind in der Datenbank „anabin“ abrufbar:

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

1 Das Bildungsniveau der Staaten ist unterschiedlich. Deshalb sind in einigen Fällen mehr als neun oder zehn Schuljahre erforderlich.

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLUSS

Sie haben in Ihrem Herkunftsland bereits einen Beruf erlernt oder an einer Hochschule einen Studienabschluss erworben. Jetzt möchten Sie

► Ihren Beruf hier in Thüringen weiter ausüben.

Dann können Sie Ihren Beruf anerkennen lassen. Bei dem Anerkennungsverfahren wird die ausländische mit der entsprechenden deutschen Qualifikation verglichen.

Ein Antrag auf eine Anerkennung kann nur gestellt werden, wenn ein im Ausland erworbener Berufsabschluss vorliegt. **Un- oder angelernte Personen** ohne einen formalen Berufsabschluss können **keinen Antrag** auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation stellen.

Mit einigen ausländischen Berufsabschlüssen kann man auch ohne Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation hat aber Vorteile: Arbeitgeber wissen dann, dass Ihre beruflichen Fähigkeiten mit einem Beruf in Deutschland gleichwertig sind.

Zur Anerkennung der Berufe gibt es mehrere zuständige Anerkennungsstellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Beruf.

Die richtige Anerkennungsstelle für Ihren Beruf finden Sie im **Anerkennungsfinder**:

www.erkennung-in-deutschland.de

SCHULISCHE BERUFSABSCHLÜSSE

Die Feststellung der Berufsqualifikation für landesrechtlich geregelte Berufsschulabschlüsse erfolgt im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 2 4.

Eine Liste dieser Berufe finden Sie in der

Übersicht über die nach Thüringer Landesrecht geregelten Berufsabschlüsse

Informationen zum Verfahren und das aktuelle Antragsformular finden Sie unter:

www.tmbjs.de/erkennung-berufsabschluss

Der Antrag ist zu senden an:

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport, Referat 2 4
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Ansprechpartnerin

Martina Köhler
Tel: 0361 57-3411059
martina.koehler@tmbjs.thueringen.de

Kosten

Es werden Gebühren in Höhe von 75,00 bis 600,00 € erhoben. Ist ein Antrag aufgrund bereits erfolgter Feststellung der Gleichwertigkeit durch andere Verfahren oder Rechtsvorschriften abzulehnen, werden Gebühren in Höhe von 75,00 bis 300,00 € erhoben.